Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Kombinationsmodell

Beteiligungspflicht über ein Kombinationsmodell

1. Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V

Gesetzliche Pflicht zur Beteiligung an Windkraftanlagen

2. Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPlG MV)

Einfügen eines neuen Grundsatzes „soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit…“

3. Ergänzung des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP)

Beteiligungspflicht als **verbindliches Ziel der Raumordnung**.

Gesetzesinhalt

Wer ist in der Pflicht?

- Alle Investoren von **Windenergieanlagen**, die einer Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen (d.h. **ab 50m Höhe**)

Ausnahmen:

- ✘ Windenergieanlagen im Küstenmeer
- ✘ Nebenanlagen gemäß § 35 Absatz 1 BauGB
- ✘ Bei Verfahren gemäß dem 1. Abschnitt des ROG kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen

Gesetzesinhalt

Wer wird beteiligt?

- Nachbarn im **5-Kilometer-Radius** um die Anlage
  (nur: natürliche Personen; nur: Wohnsitzinhaber)

UND

- **Sitzgemeinde sowie Nachbargemeinden** im 5-Kilometer-Radius

ODER

- **anstelle** einer berechtigten Gemeinde:
  Ein **kommunaler Zweckverband, ein Amt** oder ein **Kommunalunternehmen** nach § 70 Kommunalverfassung MV, dessen Mitglied die Gemeinde ist und zu dessen Gunsten die Gemeinde verzichtet.

Gesetzesinhalt

Was ist anzubieten?

- **mindestens 20%** der Anteile an dem Windpark
- es muss eine **haftungsbeschränkende Gesellschaft** gegründet werden (z.B. GmbH)
  - ✓ Schutz der Bürger und Kommunen durch **Risikobegrenzung** auf das einzuzahlende Kapital (= Kaufpreis der Bürger bzw. Gemeinden), also eine auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung ohne Nachschusspflichten.

Ein Gesetz – Zwei Wege

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Weg A ≠ **Weg B**

- Weg A:
  - Beteiligung an Gesellschaft
  - Freiwillige Lösung
- Weg B:
  - Ausgleichs-abgabe
  - Sparprodukt

Ein Gesetz – Zwei Wege

Weg A – Originäre gesetzliche Regelung

- Berechtigte Bürger und Gemeinden können **Anteile** im Gesamtwert von **mindestens 20 Prozent** der zu gründenden Gesellschaft erwerben
- **Freiwillige**, vor Ort verhandelte und maßgeschneiderte **Lösungen** bleiben möglich (z.B. verbilligter Stromtarif)

Weg B – Ersatz für direkte Beteiligung

- **Ausgleichsabgabe** an die Gemeinden
- Angebot eines **Sparprodukts** für die Bürgerinnen und Bürger

Weg A

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Freiwillige Lösung

- Selbst vor Ort verhandelte und **maßgeschneiderte Lösungen sollen möglich bleiben.**
- Neben der Offerte durch den Vorhabenträger kann den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe angeboten werden (bspw. auch verbilligter Stromtarif).
- Wer sich dafür entscheidet, kann die gesetzliche Offerte nicht (mehr) annehmen.
- Keine Nachweispflicht wirtschaftlicher Gleichwertigkeit.

Weg A

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Beteiligung an Gesellschaft

Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

unverzügliche Information aller Kaufberechtigten **über Offerte** zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung

öffentliche **Informationsveranstaltung**

binnen 5 Monaten: kaufberechtigte Bürgerinnen und Bürger und Gemeinde[n] **entscheiden über Annahme des Angebots einschließlich Beschluss der Gemeinde(n) und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bei Kreditaufnahme**

Zeichnung der Anteile

Weg A

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Beteiligung an Gesellschaft

Zeichnung der Anteile

- Kaufpreis **max. 500 € pro Anteil**
- Kaufberechtigte können einen oder mehrere Anteile erwerben

Das Zuteilungsverfahren:

- Für den Fall, dass mehr Anteile nachgefragt werden, als zur Verfügung stehen, bekommt zunächst die Gemeinde (bzw. bei Ausüben der Ersetzungsbefugnis: der kommunale Zweckverband) die Hälfte aller offerierten Anteile zugeteilt.
- Die andere Hälfte wird unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt.
  - ✓ Jeder erhält zunächst jeweils einen Anteil.
  - ✓ Diejenigen, die mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, bekommen einen weiteren Anteil.

Weg B

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Ausgleichs-abgabe

Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Unterbreitung einer Offerte zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die Gemeinde[n]

Entscheidung der Gemeinde zur Ausgleichsabgabe

Weg A

öffentliche **Informationsveranstaltung**

Beschluss der Gemeinde[n]

BüGembeteilG

Ausgleichsabgabe gemäß § 11

- Die Zahlung erfolgt jährlich für die Dauer des Betriebes der WEA an die Gemeinde. Die Gemeinde hat diese zur Steigerung der Akzeptanz bei den Einwohnern zu verwenden; z.B. für
  - ✓ Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
  - ✓ Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
  - ✓ Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
  - ✓ Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist.

Weg B

Mecklenburg Vorpommern
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Sparprodukt

Erteilung der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

unverzügliche Information aller Kaufberechtigten
über Angebot eines Sparprodukts

öffentliche **Informationsveranstaltung**

binnen 2 Monaten: berechtigte Bürgerinnen und Bürger
entscheiden über Beteiligung am Sparprodukt

Vertragsschluss mit Bank

BüGembeteilG

Sparprodukt gemäß § 12

- Das Sparprodukt ist als Sparbrief oder Festgeldanlage eine in der Praxis bewährte Teilhabeform; diese soll durch das Gesetz nicht verdrängt werden.
- Vorteile gegenüber der Offerte:
  - ✓ unterfällt der Einlagensicherung; damit kein Verlustrisiko für den Bürger
  - ✓ kürzerer Anlagezeitraum - damit besser geeignet, um in Eigendisposition zu bleiben
  - ✓ der Zins ist festgeschrieben – die Einnahmen sind somit gut planbar
  - ✓ steuerliche Veranlagung durch den Kapitalertragssteuersatz einfach und kostengünstig

Mecklenburg Vorpommern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anzahl von betroffenen Gemeinden in Abhängigkeit von der Puffergröße (= Radius) um das jeweilige WEG - Übersicht für Gesamt MV

Betrachtung Planungsverbände und Gesamt MV						
Planungsverband	**Anzahl der Gemeinden … (Mittelwerte)**					
	im Puffer um WEG			Reduktion um	um WEG-Mittelpunkt 1.000 m	nur WEG
	5.000 m	-->	1.000 m			
Westmecklenburg	8,8	-->	2,7	69%	2,0	1,7
Vorpommern	8,6	-->	2,4	72%	2,0	1,7
Region Rostock	9,7	-->	2,6	73%	2,1	1,9
Mecklenburgische Seenplatte	8,4	-->	2,4	71%	1,9	1,7
MV - Gesamt	**8,9**	-->	**2,5**	**71%**	2,0	**1,8**

Cluster für 5 km		
	absolut	relativ
1 bis 3 Gem.	2	3%
4 bis 7 Gem.	21	27%
größer 8 Gem.	56	71%
		100%
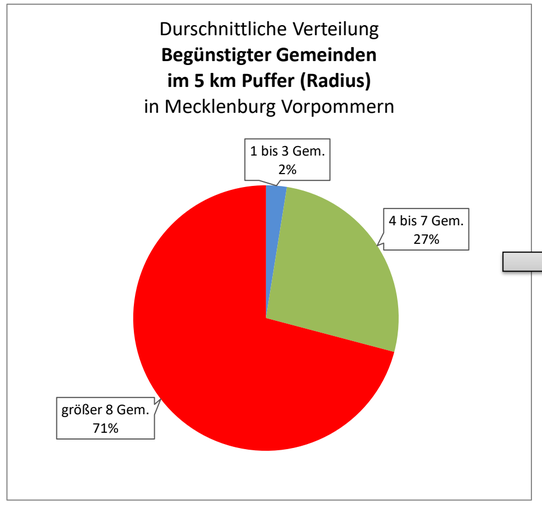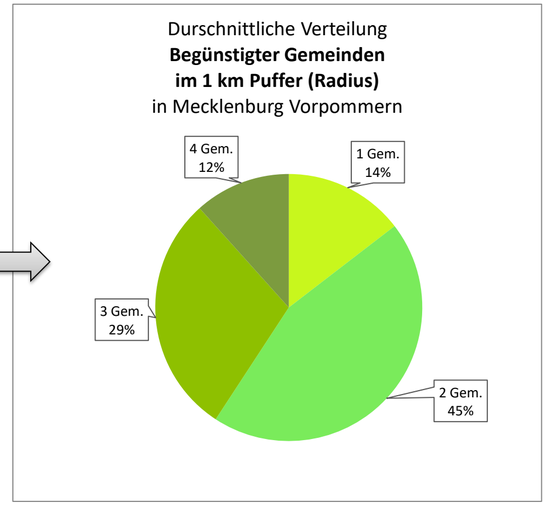
Cluster für 1 km		
	absolut	relativ
1 Gem.	15	15%
2 Gem.	46	45%
3 Gem.	30	29%
4 Gem.	12	12%
		100%